

Dr. Marco Baldessarelli

Dr. Luca Bertelli

St. Exp. Chaowei Dai

Dr. Andrea D'Antino

Dr. Emily Pfitscher

Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 20. Dezember 2022

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

#### Inhalt

1. Gewinnausschüttung an die Gesellschafter: es gilt das Datum des Beschlusses	2
2. "Jahresübergreifender" MwStAbzug auf Rechnungen	2
3. Zahlung des Entgelts – erweitertes Kassenprinzip	2
4. Absetzbare Spesen für Privatpersonen	2
5. Freiberufler - Kassenprinzip	3
6. Haushaltsgesetzt 2023	3
7. Schließung Kanzlei Weihnachtsferien und Kundenfragebogen	4



## Gewinnausschüttung an die Gesellschafter: es gilt das Datum des Beschlusses

Am 6. Dezember bestätigte die Agentur der Einnahmen, dass die Gewinnausschüttung, welche bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen wird, der Übergangsregel (Besteuerung in der Steuererklärung) unterliegt, auch wenn sie bis zu diesem Datum noch nicht ausgezahlt wurde. Es ist jedoch ratsam, die festgesetzten Gewinne innerhalb eines Jahres auszuschütten, um Beanstandungen durch die Agentur der Einnahmen zu vermeiden.

# 2. "Jahresübergreifender" MwSt.-Abzug auf Rechnungen

Bei der Abrechnung für den Monat Dezember 2022 ist kein MwSt.-Abzug für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen möglich, bei denen der Zeitpunkt des Umsatzes im Monat Dezember 2022 liegt, die Rechnung aber in den ersten 15 Tagen des Monats Januar 2023 eingeht und verbucht wird.

Wenn beispielsweise eine Lieferung von Waren am 30.12.2022 erfolgt, kann die entsprechende Rechnung innerhalb der nächsten 12 Tage (bis zum 11.01.2023) erstellt und verschickt werden. In diesem Fall kann der Lieferant die Transaktion in den letzten Zeitraum des Jahres 2022 einbeziehen, während der Rechnungsempfänger verpflichtet ist, die Transaktion in die Abrechnung des ersten Zeitraums des Jahres 2023 einzubeziehen.

Bei Käufen mit dem "Reverse Charge"-Prinzip von nicht ansässigen Subjekten gilt stattdessen das Datum des Eingangs der Rechnung. Im oben genannten Fall, wenn der Lieferant ein ausländisches Unternehmen ist, könnte der Kunde die Rechnung im letzten Zeitraum des Jahres 2022 einbeziehen.

# 3. Zahlung des Entgelts – erweitertes Kassenprinzip

Wir möchten Sie daran erinnern, dass das Verwalterhonorar in dem Jahr, in dem es anfällt, vom Geschäftseinkommen abgezogen werden kann, allerdings nur, wenn es **bis zum 12. Januar des Folgejahres gezahlt wird**. Dasselbe Prinzip gilt auch für den Verwalter: die Vergütung wird nur dann als Jahreseinkommen angerechnet, wenn sie bis zum 12. Januar des Folgejahres eingeht.

## 4. Absetzbare Spesen für Privatpersonen

Alle Ausgaben, die Privatpersonen im Jahr 2022 steuerlich absetzten möchten, müssen bis zum 31. Dezember 2022 bezahlt werden (z.B. Zusatzrentenkasse, medizinische Ausgaben, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, usw.).



#### 5. Freiberufler - Kassenprinzip

Wir erinnern daran, dass alle Freiberufler nach dem Kassenprinzip besteuert werden. Einnahmen, die bis zum 31.12. nicht einkassiert wurden, werden im neuen Jahr besteuert, und Kosten, die bis zum 31.12. nicht bezahlt wurden, können nicht abgesetzt werden.

#### 6. Haushaltsgesetzt 2023

Im Folgenden sind einige wichtige steuerliche Punkte des neuen Haushaltsgesetzes aufgeführt, das derzeit noch im Parlament besprochen wird. Änderungen sind noch möglich, aber unsere Kanzlei wird zu Beginn des neuen Jahres ein Rundschreiben mit den bestätigten Maßnahmen und einer detaillierteren Beschreibung der Maßnahmen vorbereiten.

- Pauschalregelung "Regime Forfettario": für die Inanspruchnahme dieser Regelung ändert sich die Grenze der im Vorjahr erzielten Einkünfte von Euro 65.000 auf Euro 85.000. Diejenigen, die diesen Schwellenwert im Jahr 2022 nicht überschreiten (und alle anderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen), können die Regelung ab 2023 in Anspruch nehmen. Die Regelungen zum Ausstieg aus der Pauschalregelung werden ebenfalls geändert. Bei Einnahmen zwischen Euro 85.001 und Euro 100.000 wird die Pauschalregelung ab dem folgenden Jahr nicht mehr angewendet. Übersteigen die Einnahmen Euro 100.000, wird die Pauschalregelung ab dem Jahr, in dem die Grenze überschritten wird, nicht mehr angewendet;
- <u>Erhöhung der Flat Tax</u>: für natürliche Personen, die eine gewerbliche/selbstständige Tätigkeit ausüben und nicht die Pauschalregelung anwenden, gibt es eine (fakultative) Vorzugsregelung, bei der ein Teil des zusätzlichen Einkommens 2023 mit einer Ersatzsteuer von 15% besteuert wird;
- <u>Bargeldlimit</u>: ab dem 01.01.2023 steigt das Bargeldlimit auf Euro 5.000
- <u>Plastik- / Zuckersteuer</u>: Aussetzung es Inkrafttretens der Plastik-/Zuckersteuer auch für das Jahr 2023 vorgesehen;
- <u>Energiesteuergutschrift</u>: die Verwendung der Energiesteuergutschrift wird auch für das erste Quartal 2023 in Betracht gezogen;
- <u>Ersatzsteuer auf Leistungsprämien</u>: für das Jahr 2023 wird die Ersatzsteuer auf Leistungsprämien mit variablem Betrag, deren Zahlung an die Steigerung von Produktivität/Ertragsfähigkeit/Qualität/Effizienz/Innovation sowie an Beträge, die in Form einer Beteiligung am Unternehmensgewinn gezahlt werden, von 10% auf 5% herabgesetzt, bis zu einer Grenze von Euro 3.000 (in einigen Fällen wird die Grenze



auf Euro 4.000 erweitert). Diese Bestimmung betrifft die Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im privaten Sektor, die im Jahr vor dem Jahr des Eingangs Euro 80.000 nicht übersteigen;

- <u>Trinkgeldbesteuerung im Beherbergungs- und Gastgewerbe</u>: Trinkgelder an Arbeitnehmer mit einem Einkommen von bis zu Euro 50.000 stellen Arbeitseinkommen dar und unterliegen bis zu einer bestimmten Grenze der Ersatzsteuer von 5%;
- Senkung des MwSt.-Satzes auf 5% für Damenhygieneartikel und Babyartikel;
- <u>Steuerbegünstigung für Erstwohnungen für unter 36-Jährige</u>: die Begünstigung wird bis zum 31.12.2023 verlängert;
- <u>Begünstigte Abtretung/Übertragung von Betriebsvermögen</u>: die begünstigte Abtretung/Übertragung von unbeweglichem und beweglichen Vermögen an Gesellschafter wird neu vorgeschlagen, so dass Personengesellschaften /Kapitalgesellschaften gegen Zahlung einer Ersatzsteuer entweder unbewegliches Vermögen, das nicht für ihren Zweck bestimmt ist, oder in öffentlichen Registern eingetragenes bewegliches Vermögen, das nicht als Betriebsvermögen genutzt wird, an Gesellschafter abgetreten/übertragen werden kann;
- <u>Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen</u>: es besteht die Möglichkeit, den Wert von Grundstücken und Beteiligungen zum 01.01.2023 neu zu bewerten;
- Immobilienbonus: wahrscheinlich wird die Frist für die Einreichung der CILAS vom 25. November auf den 31. Dezember verlängert, so dass die 110% (statt 90%) auch im Jahr 2023 in Anspruch genommen werden können. Die Frist für Kondominiumsbeschlüsse bleibt jedoch auf dem 24. November: kein Aufschub für Versammlungen. Außerdem wird die Anzahl der Forderungsabtretung von derzeit 4 auf 5 erhöht. Die erste ist kostenlos, dann folgen drei an Banken, Finanzinstitute, Unternehmen, die zu Bankgruppen gehören, und Versicherungsgesellschaften, und schließlich die von der Bank an den Kontoinhaber mit MwSt.-Nummer.

# 7. Schließung Kanzlei Weihnachtsferien und Kundenfragebogen

Auch für uns ist es an der Zeit, Bilanz zu ziehen. Wie auch im letzten Jahr stellen wir unter folgendem <u>Link</u> einen Fragebogen zur Bewertung unserer Leistungen im Jahr 2022 zur Verfügung. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich eine Minute Zeit nehmen könnten, um die Fragen zu beantworten. Ihr Beitrag ist für uns ein wichtiger Bestandteil, um unsere Arbeit zu evaluieren und, um Ihnen auch in Zukunft die bestmögliche Beratung bieten zu können. Das Ausfüllen des Fragebogens ins komplett anonym.



Außerdem möchten wir unsere Kunden darauf hinweisen, dass die Kanzlei über die Weihnachtsfeiertage vom 26. Dezember 2022 bis zum 6. Januar 2023 geschlossen ist.

Wir möchten diese Gelegenheit auch nutzen, um Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr zu wünschen und uns für Ihr Vertrauen zu bedanken, das Sie in unsere Kanzlei entgegenbringen.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino (dantino.a@fiscalconsulent.com)